



# Gemeinde Barßel

## Der Gemeindevorstand



### **Bekanntmachung**

#### **Wahl eines Bürgermeisters/einer Bürgermeisterin am 12. September 2021 Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Am 12. September 2021 wird in der Gemeinde Barßel ein neuer Bürgermeister/eine neue Bürgermeisterin (Direktwahl) gewählt. Eine evtl. Stichwahl findet am 26. September 2021 statt.

#### **1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Aufgrund § 45 b Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge sind spätestens am

**Montag, den 26. Juli 2021 um 18:00 Uhr**

beim Gemeindevorstand der Gemeinde Barßel, Theodor-Klinker-Platz, 26676 Barßel, einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst **frühzeitig** vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

#### **2. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 ff. i. V. m. § 45 a und § 45 d des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) und §§ 32 ff. der Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu beachten.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin darf nur einen Bewerber oder eine Bewerberin enthalten, der oder die nach § 80 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählbar ist.

### **3. Erforderliche Unterschriften für Wahlvorschläge**

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens **140 Wahlberechtigten** des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der Wahlleitung kostenfrei ausgegeben.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Gemeinde Barßel hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde Barßel nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 45 d Abs. 4 NKWG i. V. m. § 21 Abs. 10 NWKG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)  
Freie Demokratische Partei (FDP)  
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)  
Alternative für Deutschland (AfD)  
Bürger-Fraktion Barßel (BFB)

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 45 d NKWG hingewiesen. Danach sind Unterstützungsunterschriften nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber

### **4. Wahlanzeige**

Parteien, die nicht unter Punkt 3 genannt sind und insoweit die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl gem. § 22 NKWG mit den erforderlichen Unterlagen bis zum Montag, dem 14.06.2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleitung, Lavesallee 6, 30169 Hannover anzeigen.

**Barßel, 26. April 2021**

**Michael Sope**